

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über den Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an
Schulen
(VwV Schuldatenschutz)**

Vom 11. Juli 2018

**I.
Allgemeines**

1. Regelungsgegenstand

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen. Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), in der jeweils geltenden Fassung, und des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

2. Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift gilt für Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen mit Ausnahme der Schulen gemäß § 59 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes.

**II.
Datenverarbeitung durch die Schule**

1. Grundsatz

- a) Schulen dürfen personenbezogene Daten von Schülern und deren Personensorgeberechtigten, von Lehrern, Lehramtsanwärtern, Studienreferendaren, Lehramtsstudierenden, von sonstigen Beschäftigten sowie von anderen natürlichen Personen verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags, einschließlich der Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung von Arbeits-, Beamten- und Ausbildungsverhältnissen, erforderlich ist.
- b) Beschäftigte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Beamte und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie Honorarkräfte.

2. Verarbeitung von Beschäftigtendaten

- a) Personenbezogene Beschäftigtendaten dürfen, abgesehen von Wartung und Pflege der IT-Systeme, nur durch den Schulleiter und den stellvertretenden Schulleiter verarbeitet werden.
- b) Der Schulleiter oder der stellvertretende Schulleiter kann Mitarbeiter des Schulsekretariats und Schulverwaltungsassistenten mit der Verarbeitung von personenbezogenen Beschäftigtendaten beauftragen.

3. Verarbeitung von Schülerdaten

- a) Erfassungen von Lernständen, Bewertungen von Leistungen, Notizen von Lehrern und sonstigem pädagogischen Personal sowie den Unterricht dokumentierende Vermerke im Klassenbuch und in anderen Unterlagen dürfen im Rahmen der täglichen Arbeit in der Schule genutzt werden
- b) Die personenbezogene Bekanntgabe und Erörterung von Noten in der Klasse, im Kurs oder in der Gruppe liegt im Ermessen des Lehrers.

4. Einwilligung durch Beschäftigte

- a) Werden personenbezogene Daten von Beschäftigten verarbeitet und ist dies nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder aufgrund eines anderen in Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung genannten Tatbestandes erforderlich, bedarf dies der Einwilligung des Betroffenen.

Soll für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos, Videos oder Filmen eine Einwilligung eingeholt werden, ist das in Anlage 1 enthaltene Muster einer Einwilligung des Beschäftigten in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos, Videos und Filmen zu verwenden. Die Schule hat die Einwilligungserklärung aufzubewahren. Der Erklärende erhält eine Kopie.

5. Einwilligung durch minderjährige Schüler

- a) Werden personenbezogene Daten minderjähriger Schüler verarbeitet, ist dies nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder aufgrund eines anderen in Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung genannten Tatbestandes erforderlich und bezieht sich die Einwilligung nicht auf Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels 8 der Datenschutz-Grundverordnung, gilt Folgendes:

(1) Hat der Schüler das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten des Schülers notwendig.

(2) Hat der Schüler das vierzehnte Lebensjahr vollendet, kann er die Einwilligung selbst erteilen, sofern er die nötige Einsichtsfähigkeit hierfür besitzt. Die Einsichtsfähigkeit setzt voraus, dass der Schüler die Risiken und Folgen der Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten vorhersehen und sachgerecht einschätzen kann. Verfügt der minderjährige Schüler nicht über diese Einsichtsfähigkeit, bedarf es der Einwilligung der Personensorgeberechtigten. In Zweifelsfällen ist die Einwilligung sowohl des minderjährigen Schülers als auch der Personensorgeberechtigten notwendig.

- b) Gleiches gilt für den Widerruf der Einwilligung.
- c) Soll für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos, Videos oder Filmen eine Einwilligung eingeholt werden, ist das in Anlage 2 enthaltene Muster einer Einwilligung des Schülers in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos, Videos und Filmen zu verwenden.
- d) Die Schule hat die Einwilligungserklärung aufzubewahren. Der Erklärende erhält eine Kopie.

6. Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten für den Zahlungsverkehr

Soll Personensorgeberechtigten oder einem Schüler ein auf das Schulkonto eingezahlter Betrag ganz oder teilweise erstattet werden, kann das in Anlage 3 enthaltene Muster einer Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten für den Zahlungsverkehr auf dem Schulkonto verwendet werden.

III.

Organisatorische und technische Maßnahmen

1. Belehrung zum Datenschutz

- a) Der Schulleiter belehrt die an der Schule Beschäftigten, die personenbezogene Daten verarbeiten oder auf diese zugreifen können, mindestens einmal pro Schuljahr über die Pflicht zur Beachtung des Datenschutzes.
- b) Die Beschäftigten geben bei der Belehrung nach Buchstabe a die in Anlage 4 enthaltene Erklärung zum Datenschutz in der Schule ab. Die Schule hat die Erklärung aufzubewahren. Der Erklärende erhält eine Kopie. Die Schulleiter werden jährlich zum Schuljahresbeginn vom Landesamt für Schule und Bildung zum Datenschutz belehrt.

2. Datenschutzbeauftragter

- a) Jede Schule kann ihre Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten erfüllen, indem ihr bisheriger Datenschutzbeauftragter seine Tätigkeit fortführt oder indem sie einen anderen ihrer

Beschäftigten, der dazu bereit ist, als Datenschutzbeauftragten benennt.

- b) Macht eine Schule von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, hat der Schulleiter dies dem Landesamt für Schule und Bildung unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall nimmt ein Mitarbeiter des Landesamtes für Schule und Bildung oder ein vom Landesamt beauftragter Externer die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten wahr.
- c) Die Schule veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten gemäß Buchstabe a oder b und teilt sie dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten mit.

3. Löschung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie zur Erfüllung der Aufgaben der Schule nicht mehr benötigt werden. Spätestens mit Ablauf der Aufbewahrungsfristen gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Aufbewahrung und Aussonderung schulischer Unterlagen vom 7. Oktober 2004 (SächsABl. S. 1154), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 409), in der jeweils geltenden Fassung, sind personenbezogene Daten in automatisierten Dateien zu löschen und in nicht automatisierten Dateien sowie in anderen Unterlagen zu vernichten, sobald feststeht, dass das zuständige Archiv sie nicht übernimmt.

4. Verarbeitungsverzeichnis

Zur Erfüllung der Pflicht, ein schriftliches oder elektronisches Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung zu erstellen, kann das in Anlage 5 enthaltene Muster eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten verwendet werden.

5. Umgang mit Datenverarbeitungsgeräten

- a) Ein Datenverarbeitungsgerät, beispielsweise ein Dienst-PC, ist so zu sichern, dass Unbefugte nicht auf gespeicherte personenbezogene Daten zugreifen können. Soweit personenbezogene Daten auf dem Datenverarbeitungsgerät gespeichert werden, sind sie zu verschlüsseln und zusätzlich mindestens mit einem Passwortschutz zu versehen.
- b) Ist ein Datenverarbeitungsgerät an das Internet angeschlossen, sind zur Sicherung der darauf gespeicherten personenbezogenen Daten dem aktuellen technischen Entwicklungsstand entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen mindestens: aktuelle Antivirensoftware, aktivierte Firewall und Spamschutz. Das Betriebssystem und der genutzte Browser einschließlich der installierten Zusatzprogramme (Plug-Ins) müssen immer über die aktuelle Programmkorrektur (Patch-Stand) verfügen.

6. Umgang mit mobilen Datenträgern

- a) Mobile Datenträger, beispielsweise CDs, DVDs, mobile Festplatten, USB-Sticks oder SD-Cards, sind so aufzubewahren, dass Unbefugte nicht auf gespeicherte personenbezogene Daten zugreifen können.
- b) Soweit personenbezogene Daten auf mobilen Datenträgern gespeichert werden, sind sie zu verschlüsseln und zusätzlich mindestens mit einem Passwortschutz zu versehen. Etwaige Sicherungskopien sind verschlossen beim Schulleiter aufzubewahren.

7. Sicherung personenbezogener Daten

- a) Der Schulleiter ist für die Datensicherung verantwortlich.
- b) Daten müssen regelmäßig und sollen mindestens monatlich gesichert werden. Zum Ende des Schuljahres ist eine vollständige Sicherung durchzuführen und als Jahressicherung verschlossen beim Schulleiter aufzubewahren.
- c) Im Serverbetrieb soll eine zentrale Datensicherung durch ein am Server angeschlossenes oder eingebautes Datensicherungslaufwerk eingesetzt werden. Zum Schutz des Backups ist bei Windows-Systemen auf Speichermedien, die als Laufwerke eingebunden werden können, wie externe Festplatten oder Netzlaufwerke, zu verzichten. Wenn mobile Datenträger für die Datensicherung zum Einsatz kommen, dürfen sie nicht für andere Zwecke genutzt werden. Sie dürfen nur solange am System betrieben werden, wie dies für die Zeit der Sicherung nötig ist.

8. E-Mail

E-Mails mit personenbezogenen Daten sind verschlüsselt zu versenden. Nur in Ausnahmefällen dürfen E-Mails mit personenbezogenen Daten unverschlüsselt versendet werden.

9. Entsorgung von Datenträgern und Ausdrucken

Ausgemusterte Datenträger, auf denen vormals personenbezogene Daten gespeichert wurden, sind physisch oder thermisch zu zerstören. Die Reproduktion der auf den Datenträgern wiedergegebenen personenbezogenen Daten darf nur unter erheblichem Aufwand von Personal, Zeit und Hilfsmitteln möglich sein. Gleiches gilt für nicht mehr benötigte Ausdrucke, die personenbezogene Daten enthalten.

10. Passwörter

a) Die folgenden Regeln für die Vergabe von Passwörtern sind zu beachten:

Parameter	Einstellung	Bemerkung
Passwort muss Komplexitätsanforderungen entsprechen	Aktiviert	Erzwingt die Benutzung von Kombinationen aus Buchstabe, Ziffern und/oder Sonderzeichen im Passwort
Passwortchronik erzwingen	2	Verhindert, dass der Benutzer bei Passwortwechseln auf das alte Passwort wieder zurückgreifen kann
Minimale Passwortlänge	8 Zeichen	Verhindert, dass Leer-Passwörter oder zu einfache Passwörter vergeben werden
Minimales Passwortalter	2 Tage	Verhindert, dass ein Benutzer durch mehrfach aufeinanderfolgenden Passwortwechsel das alte Passwort wieder einstellen kann

b) Die Bestandteile des Passwortes sollen nicht in Wörterbüchern vorkommen. Passwörter sind mindestens alle drei Monate zu wechseln und weder auf oder unter der Tastatur oder dem Bildschirm noch an weiteren Unbefugten zugänglichen Orten anzubringen. Eine Notfallliste mit Administratorpasswörtern ist in einem verschlossenen Umschlag verschlossen beim Schulleiter aufzubewahren. Die Weitergabe von Passwörtern ist unzulässig.

c) Die Sicherheit des Passwortverfahrens soll durch eine Begrenzung möglicher Fehlversuche auf 3 bis 5 geschützt werden. Darüber hinaus soll statt einer einfachen Passwort-Authentifizierung eine 2-Faktor-Authentifizierung zum Einsatz kommen, bei der zusätzlich zum Passwort eine zweite Komponente, zum Beispiel ein Code per SMS oder eine per Hard- oder Software generierte TAN, zur Authentifizierung erforderlich ist.

11. Trennung von Verwaltungs- und Unterrichtsnetzwerk

- a) Datenverarbeitungsgeräte für Verwaltungszwecke sollen physisch von anderweitigen Datenverarbeitungsgeräten getrennt werden, um einen unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten und die zugehörigen Programme zu vermeiden.
- b) Eine logische Trennung, beispielsweise durch virtuelle Netze, ist erforderlich. Übergänge zwischen den Netzen sind technisch auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen und abzusichern, beispielsweise durch Firewalls und Gateways mit Authentifizierung.

12. Nutzung von Cloud-Computing-Diensten

Bei der Nutzung von Cloud-Computing-Diensten, die beispielsweise Server, Speicher, Netzwerkkomponenten oder Software über das Internet zur Verfügung stellen, ist zu beachten:

- a) Es sind nur solche Cloud-Computing-Dienste zulässig, auf die das Recht der EU Anwendung findet.
- b) Es sollen nur von der Schule betriebene oder vom Landesamt für Schule und Bildung empfohlene Clouds genutzt werden. Wird ein nicht von der Schule betriebener Cloud-Computing-Dienst in Anspruch genommen, muss die Schule ihre Pflichten als Verantwortliche in vollem Umfang wahrnehmen können. Zudem muss der Anbieter des Cloud-Computing-Dienstes verpflichtet werden, der Schule sämtliche Unteranbieter und sämtliche Standorte der Datenzentren zu benennen, an denen personenbezogene Daten für die Schule verarbeitet werden können.
- c) Vor dem Einsatz eines Cloud-Computing-Dienstes und anschließend regelmäßig hat die Schule zu prüfen, ob der Cloud-Computing-Dienst die rechtlichen Anforderungen an den Datenschutz erfüllt. Dies kann auch dadurch geschehen, dass die Schule sich vom Anbieter datenschutzrechtliche

Zertifizierungen des Anbieters und sämtlicher Unteraanbieter vorlegen lässt, die von einer dazu befugten Stelle erteilt worden sind.

- d) Die Speicherung von personenbezogenen Daten in der Cloud ist nur insoweit zulässig, als sie für die Funktion des entsprechenden Dienstes zwingend erforderlich ist, beispielsweise zur Authentifizierung sowie zur Dokumentation von Lernfortschritten und Lernergebnissen.

13. Meldung bei Verdacht einer Datenpanne und bei Datenpannen

- a) Im Falle des Verdachts der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Datenpanne) sind der Schulleiter und der für die Schule zuständige Datenschutzbeauftragte unverzüglich zu informieren. Ein solcher Verdacht besteht, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte für eine Datenpanne, wie IT-Sicherheitsvorfälle oder Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung, gibt.
- b) Liegen die Voraussetzungen von Artikel 33 der Datenschutz-Grundverordnung vor, meldet der Schulleiter die Datenpanne unverzüglich auch dem Landesamt für Schule und Bildung. Zur Meldung der Datenpanne bei dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und dem Landesamt für Schule und Bildung kann das in Anlage 6 enthaltene Muster verwendet werden.

IV.

Betroffenenrechte

1. Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten

- a) Werden personenbezogene Daten bei der Schulanmeldung oder sonst mit Kenntnis oder unter Mitwirkung des Betroffenen erhoben, kann die Pflicht zur Information des Betroffenen gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung durch Verwendung der Anlage 7 erfüllt werden. Die Information des Betroffenen ist zu dokumentieren.
- b) Werden personenbezogene Daten nicht bei dem Betroffenen erhoben, kann die Pflicht zur Information des Betroffenen gemäß Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung durch Verwendung der Anlage 8 erfüllt werden. Die Information des Betroffenen ist zu dokumentieren.

2. Rechtswahrnehmung durch minderjährige Schüler

- a) Hat der Schüler das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, üben dessen Personensorgeberechtigte stellvertretend für den Schüler die in Artikel 15 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Betroffenenrechte aus.
- b) Hat der Schüler das vierzehnte Lebensjahr vollendet, kann dieser die in Artikel 15 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Betroffenenrechte selbst ausüben, sofern er die nötige Einsichtsfähigkeit hierfür besitzt. Die Einsichtsfähigkeit setzt voraus, dass der Schüler die Tragweite der in Artikel 15 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung enthaltene Rechte erkennen und sachgerecht einschätzen kann. Soweit die Einsichtsfähigkeit fehlt, werden die in Artikel 15 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Betroffenenrechte durch die Personensorgeberechtigten des Schülers ausgeübt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für die Benachrichtigung des Betroffenen gemäß Artikel 34 der Datenschutz-Grundverordnung entsprechend.

3. Ablaufplan zum Umgang mit Betroffenenrechten

Schulen sollen über einen Ablaufplan zum Umgang mit Betroffenenrechten nach Artikel 15 bis 22 und 34 der Datenschutz-Grundverordnung verfügen, der folgende Themen berücksichtigt:

- a) die Festlegung der Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge von Betroffenen,
- b) organisatorische und technische Maßnahmen zur Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten,
- c) organisatorische und technische Maßnahmen zur Löschung personenbezogener Daten,
- d) organisatorische und technische Maßnahmen zur Erkennung von Datenschutzverstößen sowie
- e) das Verhalten im Falle der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere die Benachrichtigung des Betroffenen.

V.

Zusätzliche Anforderungen bei der Datenverarbeitung mit privaten Datenverarbeitungsgeräten und der Datenspeicherung auf privaten mobilen Datenträgern

1. Grundsätzliches

- a) Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus gilt dieser Abschnitt bei der Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte, beispielsweise Personal Computer, Laptops, Tablets und Smartphones, sowie privater mobiler Datenträger zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben.
- b) Schulleiter, stellvertretende Schulleiter und Lehrer dürfen ihre privaten Datenverarbeitungsgeräte und ihre privaten mobilen Datenträger zur Erledigung ihrer dienstlichen Aufgaben nutzen.

2. Datenrahmen

- a) Der Datenrahmen legt Art und Umfang der personenbezogenen Daten fest, die von Schulleitern, stellvertretenden Schulleitern und Lehrern mit ihren privaten Datenverarbeitungsgeräten verarbeitet und auf ihren privaten mobilen Datenträgern gespeichert werden dürfen.
- b) Der Datenrahmen umfasst folgende Schülerdaten:
 - (1) Name, Vorname,
 - (2) Geburtsdatum,
 - (3) Geschlecht,
 - (4) Kontaktdaten, insbesondere Anschrift und Telefonnummer,
 - (5) Befreiung und Beurlaubung,
 - (6) aktuelle Angaben zu Klassenstufe, Klasse, Gruppe, Kurs und Versetzungsvermerk,
 - (7) Ausbildungsrichtung, Ausbildungsberuf,
 - (8) Fächer, in denen der Lehrer den Schüler unterrichtet,
 - (9) Leistungen in den Fächern, in denen der Lehrer den Schüler unterrichtet, einschließlich Datum der Notengebung und Art der Leistungserhebung,
 - (10) Zulassung oder Nichtzulassung zur Teilnahme an einer Prüfung, Ausschluss oder Teilausschluss von einer Prüfung, Wiederholung oder Teilwiederholung einer Prüfung,
 - (11) Täuschungshandlungen im Zusammenhang mit Leistungsnachweisen,
 - (12) Zeugnisdaten, insbesondere Noten und Bemerkungen sowie
 - (13) Informationen zum Erstellen der Bildungsempfehlung oder zur Bildungsberatung.
- c) Der Datenrahmen umfasst folgende Daten von Personensorgeberechtigten der Schüler:
 - (1) Name, Vorname sowie
 - (2) Kontaktdaten, insbesondere Anschrift und Telefonnummer.

3. Bereitstellung von Schülerdaten aus SaxSVS

- a) Folgende Schülerdaten können dem Lehrer für das jeweils aktuelle Schuljahr aus dem Schulverwaltungsprogramm SaxSVS bereitgestellt werden:
 - (1) Name, Vorname,
 - (2) Geburtsdatum,
 - (3) Geschlecht,
 - (4) Anschrift,
 - (5) Befreiung und Beurlaubung sowie
 - (6) Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten.
- b) Der Schulleiter entscheidet, in welchem Umfang einzelnen Lehrern Schülerdaten aus SaxSVS bereitgestellt werden. Es ist untersagt, Lehrern die gesamten Daten aller Schüler zu überlassen. Der Datentransfer ist zu dokumentieren.
- c) Die zur Datenübertragung genutzten Datenträger dürfen ausschließlich für dienstliche Zwecke verwendet werden.
- d) Die Buchstaben a und c gelten entsprechend für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter, die

personenbezogene Daten von Schülern oder Personensorgeberechtigten auf ihren privaten Datenverarbeitungsgeräten verarbeiten oder auf ihren privaten mobilen Datenträgern speichern.

4. Maßgaben

Folgende Maßgaben sind zu beachten:

- a) Lehrer dürfen lediglich die in Nummer 2 Buchstabe b aufgeführten Daten derjenigen Schüler verarbeiten, die sie selbst unterrichten, deren Klassenlehrer oder Tutor sie sind. Lehrer dürfen lediglich die in Nummer 2 Buchstabe c aufgeführten Daten von Personensorgeberechtigten verarbeiten, von deren Kindern sie Klassenlehrer oder Tutor sind.
- b) Die Speicherung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten ist gestattet, wenn sie während eines Verarbeitungsvorgangs als temporäre Zwischenspeicherung aus technischen Gründen zwingend erforderlich ist; im Übrigen ist sie unzulässig. Die Speicherung personenbezogener Daten auf einem verschlüsselten und passwortgeschützten privaten mobilen Datenträger ist gestattet. Aus wichtigem Grund kann das Landesamt für Schule und Bildung in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.
- c) Es ist Vorsorge zu treffen, dass alle gespeicherten Daten beim Ausfall des Datenverarbeitungsgeräts oder des mobilen Datenträgers jederzeit zur Verfügung stehen.
- d) Bei einer Speicherung von personenbezogenen Daten auf mobilen Datenträgern sind die Daten durch eine Formatierung des Datenträgers zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden; Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Nicht mehr benötigte Ausdrucke sind zu vernichten.
- e) Die Vorführung eines Programms zur Verwaltung von Schülerdateien mit Echtdateien ist zur Demonstration der Funktionsweise und zu Schulungszwecken nur gegenüber Lehrern der eigenen Schule und sonstigem pädagogischen Personal der eigenen Schule zulässig.
- f) Es ist unzulässig, personenbezogene Daten durch andere verarbeiten zu lassen. Die Nutzung von Cloud-Computing-Diensten zur Notenverwaltung ist zulässig.
- g) Die Buchstaben b bis f gelten entsprechend für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter, die personenbezogene Daten von Schülern oder Personensorgeberechtigten auf ihren privaten Datenverarbeitungsgeräten verarbeiten oder auf ihren privaten mobilen Datenträgern speichern.

5. Erlaubnis der Verwendung privater Datenverarbeitungsgeräte

- a) Lehrern, welche die in Anlage 4 enthaltene Erklärung zum Datenschutz in der Schule unterzeichnen, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern und Personensorgeberechtigten mit ihren privaten Datenverarbeitungsgeräten und die Speicherung dieser Daten auf ihren privaten mobilen Datenträgern zur Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erlaubt.
- b) Verstößt der Lehrer bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern oder Personensorgeberechtigten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten oder der Speicherung dieser Daten auf privaten mobilen Datenträgern gegen Bestimmungen des Datenschutzes oder gegen die Maßgaben gemäß Nummer 4, kann der Schulleiter dem Lehrer die Erlaubnis nach Buchstabe a entziehen.

6. Kontrollrecht

- a) Der Schulleiter, der für die Schule zuständige Datenschutzbeauftragte, der Sächsische Datenschutzbeauftragte und der Präsident des Landesamtes für Schule und Bildung können von Lehrern, die personenbezogene Daten von Schülern oder Personensorgeberechtigten auf privaten mobilen Datenträgern speichern, verlangen, ihre privaten mobilen Datenträger zu datenschutzrechtlichen Kontrollen in den Räumlichkeiten der Schule oder des Landesamtes für Schule und Bildung bereitzustellen. Hat das Landesamt für Schule und Bildung aus wichtigem Grund die Speicherung personenbezogener Daten von Schülern oder Personensorgeberechtigten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten zugelassen und nutzt ein Lehrer private Datenverarbeitungsgeräte zur Speicherung der genannten Daten, so erstreckt sich die datenschutzrechtliche Kontrolle in diesem Fall auch auf die genutzten Datenverarbeitungsgeräte.
- b) Die datenschutzrechtliche Kontrolle nach Buchstabe a umfasst die Überprüfung aller Verarbeitungsvorgänge, die personenbezogene Daten von Schülern oder Personensorgeberechtigten betreffen. Sie wird protokolliert. Bei dieser Kontrolle darf der Lehrer

anwesend sein. Nutzt der Lehrer sein Recht auf Anwesenheit, kann er zusätzlich eine erwachsene Person seines Vertrauens hinzuziehen.

- c) Die Buchstaben a und b gelten entsprechend für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter, die personenbezogene Daten von Schülern oder Personensorgeberechtigten auf ihren privaten Datenverarbeitungsgeräten verarbeiten oder ihren privaten mobilen Datenträgern speichern.

VI.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Schuldatenschutz vom 1. Februar 2007 (MBI. SMK S. 26), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 409), außer Kraft.

Dresden, den 11. Juli 2018

Der Staatsminister für Kultus
In Vertretung
Herbert Wolff
Staatssekretär

Anlagen

- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Anlage 4
- Anlage 5
- Anlage 6
- Anlage 7
- Anlage 8

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die geltenden
Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus
vom 3. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 211)

Belehrung Datenschutz, Kopien, Amok und Korruption

Datenschutz

1. Erklärung zur Beachtung des Datenschutzes an Schulen

Mir ist bekannt, dass mir die Verarbeitung personenbezogener Daten nur gestattet ist, wenn eine der in Artikel 6 Absatz 1 Datenschutz – Grundverordnung genannten Bedingungen erfüllt ist. So ist die Verarbeitung personenbezogener Daten beispielsweise erlaubt, wenn sie für die Wahrnehmung des Erziehungs- und Bildungsauftrages erforderlich ist (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung). Liegt kein anderer der in der Datenschutz – Grundverordnung niedergelegten Erlaubnisgründe vor, darf ich personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn der Betroffene wirksam eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a Datenschutzgrundverordnung). Ich bin verpflichtet, Unterlagen und Speichermedien mit personenbezogenen Daten so zu bearbeiten, zu transportieren, aufzubewahren und zu entsorgen, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können. Die Verpflichtung gilt über die Beendigung meiner Tätigkeit hinaus.

2. Zusätzliche Erklärung von Lehrern: Beachtung des Datenschutzes bei dienstlicher Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte und privater mobiler Datenträger

Soweit ich personenbezogene Daten von Schülern oder Personenberechtigten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten verarbeite oder auf privaten mobilen Datenträgern speichere, verpflichte ich mich zu folgendem Verhalten:

- a) Ich beachte zusätzlich die in Ziffer V Nummer 4 der VwV Schuldatenschutz (MBL, SMK 2018, S, 282) in der jeweils geltenden Fassung ausgeführten Maßgaben. Insbesondere stelle ich durch geeignete technisch – organisatorische Maßnahmen sicher, dass Unbefugte nicht auf den Datenbestand zugreifen oder diesen anderweitig einsehen können. Mit gleicher Sorgfalt behandle ich Ausdrücke von Datenverarbeitungsgeräten mit personenbezogenen Daten.
- b) Personenbezogene Daten von Schülern und Personenberechtigten werde ich unverzüglich löschen, wenn ich sie zur Erfüllung meiner Aufgaben nicht mehr benötige. Die personenbezogenen Daten lösche ich grundsätzlich spätestens am letzten Tag des jeweiligen Schuljahres. Ich darf die genannten personenbezogenen Daten nur dann über das Schuljahresende hinaus verarbeiten, wenn zwingende Gründe dies erfordern (z. B. Wiederholung einer Prüfung, Dehnung einer Klassenstufe). Ausdrücke von Datenverarbeitungsgeräten mit personenbezogenen Daten entsorge ich so, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können.
- c) Die von mir genutzten privaten mobilen Datenträger stelle ich auf Verlangen den hierzu berechtigten Personen zu datenschutzrechtlichen Kontrollen in den

Räumlichkeiten meiner Schule oder des Landesamtes für Schule und Bildung zur Verfügung. Ich bin berechtigt, bei datenschutzrechtlichen Kontrollen anwesend zu sein, auch gemeinsam mit einer erwachsenen Person meines Vertrauens. Hat das Landesamt für Schule und Bildung aus wichtigem Grund eine Speicherung personenbezogener Daten von Schülern oder Personenberechtigten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten zugelassen und nutze ich private Datenverarbeitungsgeräte zur Speicherung der genannten Daten, so erstrecken sich die datenschutzrechtlichen Kontrollen auch auf diese Datenverarbeitungsgeräte.

Kopien

Der neue § 60a Absatz 1 Urheberrechtsgesetz erlaubt in bestimmtem Umfang Fotokopien von Materialien, die zur Veranschaulichung des Unterrichts an Schulen dienen sollen, ohne Einwilligung des Berechtigten. Diese Regelung gilt nur für Werke, die nicht ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

Vervielfältigungen aus Unterrichtswerken, wie z. B. aus Schulbüchern oder Arbeitsheften, sind hingegen stets nur mit Einwilligung des Berechtigten erlaubt. Diese Einwilligung wurde jedoch über Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Bundesländern für analoge und auch für digitale Kopien erteilt. Deshalb sind Kopien aus Unterrichtswerken in gleichem Umfang wie Kopien aus Nicht-Unterrichtswerken erlaubt. Sollen darüber hinaus Kopien erstellt werden, muss die Schule beim jeweiligen Verlag eine gesonderte Lizenz erwerben, um Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden. Die gesetzliche Regelung und die vertraglichen Vereinbarungen lassen sich in fünf Grundregeln zusammenfassen:

(1) Erlaubt sind Kopien von bis zu 15 % eines jeden Werks, jedoch max. 20 Seiten! Dies gilt für alle Werke, also auch für Unterrichtswerke. Achtung Änderung: Bis 28. Februar 2018 waren nur bis zu 10 % erlaubt!

(2) Erlaubt sind Kopien von ganzen Werken von geringem Umfang (außer von Unterrichtswerken)! Das sind Printwerke (außer Unterrichtswerke) mit max. 25 Seiten, einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften, Musikeditionen mit max. 6 Seiten, Fotos, Abbildungen.

(3) Es muss stets die Quelle angegeben werden!

(4) Nach (1) bzw. (2) darf nur einmal pro Schuljahr und Klasse bzw. Kurs kopiert werden! Stichwort: "Eine Klassensatz-/ Kursstärke pro Werk pro Schuljahr!"

(5) (1) bis (4) gelten auch für alle Arten von digitalen Kopien (z. B. Scans, über Beamer oder Whiteboard)!

Amok

Amoklagen – Merkblatt Scultetus-Mittelschule

Amokläufe sind kaum vorherzusehen.

Allerdings planen Amokläufer die Tat vorher genau.

Es existieren oft Listen mit Tatzielen (Todeslisten)

Amokläufer planen den eigenen Tod ein bzw. haben Suizidvorsatz.

Personen, welche nicht auf der Liste stehen, werden nur zu Zielen, wenn sie sich dem Täter in den Weg stellen bzw. werden nur zufällig zum Ziel.

Amokläufer kündigen ihre Taten in der Regel persönlichen Bekannten und Mitschülern an. Sie wollen einmal im Mittelpunkt stehen.

Wie verhalte ich mich im Falle einer Amoksituation.

Schüler und Lehrer bleiben in der Klasse.

Klassenraumtür von innen verschließen.

Alle auf Fußboden legen (außerhalb des Sichtbereiches der Tür)

Evtl. Schrank vor Tür rücken.

Schüler Handy – aus. Lehrer Handy an.

(Wenn alle anrufen bricht das Handynetz zusammen!)

Mitteilung an Polizei: WER, WANN, WAS, WO, WOMIT
Handy lautlos stellen.

Schulleiter/ Sekretariat benachrichtigen/ anrufen. Polizei anrufen.

Keinen Alarm auslösen.

Grund: Bei Alarm rennen alle Personen auf den Flur - und werden zur Zielscheibe.

Anweisungen kommen in unserer Schule über die Lautsprecheranlage.

Mikrofon im Sekretariat und im Schülerradio.

Wichtig – warten auf Polizei! Schüler beruhigen.

Achtung – am Einsatzort eintreffende Polizisten kümmern sich ausschließlich um den Täter.

Sie bergen keine Verletzten oder evakuieren.

Erst wenn der Täter gestellt oder im Wirkungskreis eingeengt ist, erfolgen weitere Maßnahmen.

Diese werden über Lautsprecher bekannt gegeben.

Ich möchte auch noch einmal an die Durchsage im Amoksituationen erinnern: „Hausmeister Krause bitte im Sekretariat melden“ Diese Durchsage sollte nicht an die Schüler weitergegeben werden.

Annahme von Geschenken

Erklärung zur Beachtung der VwV von Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile

1.

Alle öffentlich Bediensteten müssen bereits jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Deshalb dürfen sie Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile weder für sich noch für einen Dritten in Bezug auf das Amt oder die dienstliche Tätigkeit fordern, sich versprechen lassen oder annehmen (§ 42 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern [Beamtenstatusgesetz – BeamStG] vom 17. Juni 2008 [BGBl. I S. 1010], geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 [BGBl. I S. 160, 263], § 3 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen [SächsRiG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 [SächsGVBl. S. 365], zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2009 [SächsGVBl. S. 22], §§ 1, 3 des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder [TV-L]). Dies gilt auch dann, wenn der Vorteilsgeber selbst der öffentlichen Verwaltung angehört; ausgenommen ist der Dienstherr oder Arbeitgeber des öffentlich Bediensteten. Ausnahmen von dem Verbot kann es nur in den Fällen geben, in denen der Vorteil nicht gefordert wurde und eine Beeinflussung der Bediensteten durch eine Annahme nicht zu befürchten ist. Ausnahmen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Stelle gemäß Ziffern III und IV.

2.

Für bestimmte Fälle gilt die Zustimmung zur Annahme allgemein als erteilt. Einer der am häufigsten vorkommenden Fälle ist die Teilnahme an üblichen Bewirtungen, an denen der öffentlich Bedienstete im Rahmen seines Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihm durch sein Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt. Dazu gehören insbesondere die Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen und Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist. Auch bei der Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen, die der Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Maßnahmen der Verwaltung dienen, gilt die Zustimmung allgemein als erteilt, wenn die Bewirtung ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit hat, denen sich auch ein öffentlich Bediensteter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.

3.

Auch bei der Annahme von Auszeichnungen, Ehrungen, Preisen und dergleichen gilt die Zustimmung zur Annahme allgemein als erteilt. Ist mit Auszeichnungen, Ehrungen

und Preisverleihungen eine Zuwendung in Form eines Preisgeldes oder eines sonstigen geldwerten Vorteils verbunden, kann die Zustimmung zur Annahme dieses materiellen Vorteils im Einzelfall erteilt werden, soweit nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung des öffentlich Bediensteten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck einer Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Zustimmung soll in der Regel mit der Auflage verbunden werden, den materiellen Vorteil ganz oder teilweise der Staatskasse oder gemeinnützigen Zwecken außerhalb der Verwaltung zuzuführen.

4.

Mit Ausnahme der in Nummer 3 genannten Fälle ist die Annahme von Bargeld unabhängig von der Höhe des Betrages nicht zustimmungsfähig.

5.

Haben Bedienstete den Eindruck, dass ein anderer versucht, sie durch das Angebot eines Vorteils in ihrer dienstlichen Tätigkeit zu beeinflussen, so haben sie dies unverzüglich und unaufgefordert der zuständigen Stelle mitzuteilen.

Objektspezifische Ergänzung zur Brandschutzordnung der Stadt Görlitz für das Schulobjekt Scultetus Oberschule, Schlesische Str. 50 in 02828 Görlitz

Incl. der temporären Nutzung der Containeranlagen als Klassenräume auf dem Schulhof und der separat stehenden Turnhalle

1. Allgemeines

Diese Brandschutzordnung gilt für das Gebäude Scultetus Oberschule 6, Schlesische Str. 50, der zugehörigen, separat stehenden Turnhalle, **sowie der aufgestellten Containeranlagen zur temporären Nutzung als Klassenräume.**

Diese Brandschutzordnung ist von allen im Objekt tätigen Personen einzuhalten.

Die Belehrungen hierzu erfolgen aktenkundig durch die Schulleitung.

Auf der Grundlage des SchulG § 42 Abs. 1 Satz 2 und 5 obliegt dem Schulleiter die Leitung und Verwaltung der Schule im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und die Aufsicht und Ausübung des Hausrechts über die von der Stadt Görlitz zur Verfügung gestellten Gebäude.

2. Brandmeldeanlage

Die Brandmeldung im Hauptgebäude erfolgt über die an den Treppen Auf- oder Abgängen befindlichen blauen Handtaster. Das Absetzen eines Notrufes an die Rettungsleitstelle kann am jeweiligen Notruf-Telefon im Haupteingangsbereich Erdgeschoss, im Sekretariat oder zur Verfügung stehender privater Mobiltelefone erfolgen.

In der Turnhalle steht ein im Eingangsbereich befindliches Telefon zur Brandmeldung zur Verfügung. Die Brandmeldeanlage im Haupthaus ist nicht mit der Turnhalle gekoppelt, eine Übermittlung muss, wenn notwendig, mündlich oder per Mobiltelefon erfolgen. Die Turnhalle selbst besitzt keine Brandmeldeanlage.

Die Containeranlage verfügt über eine externe (mit dem Schulgebäude gekoppelte) Alarmanrichtung, die über die blauen Handtaster in jedem der drei Klassenräume ausgelöst werden kann, jedoch nur für die Alarmierung in der Containeranlage wirksam ist. Die Alarmauslösung in einem Klassenraum bewirkt die gleichzeitige Alarmierung in allen weiteren Klassenräumen der Containeranlage nicht im Hauptgebäude. Die blauen Handtaster befinden sich im Eingangsbereich links neben der Tür in jedem Klassenraum. Weiterhin befindet sich in jedem Raum ein Decken- Rauchmelder der mit der Hausalarmanlage verbunden ist und jeweils eine Sirene zu Alarmierung.

3. Brandverhütung

Alle in der Schule tätigen Personen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht und Einhaltung des vorbeugenden Brandschutzes zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Eintreten eines Brandfalles zu informieren.

Wichtige Voraussetzungen zur Brandverhütung sind Ordnung und Sauberkeit.

Das Rauchen ist im gesamten Schulgelände verboten!

Elektrische Geräte, die nicht nachweisbar geprüft wurden und mit keiner Prüfplakette versehen sind, dürfen nicht genutzt werden. Es dürfen nur solche elektrischen Geräte genutzt werden, die sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden. Sie sind gemäß Bedienungsanleitung zu gebrauchen.

Bei sichtbaren Mängeln sind die Geräte unverzüglich auszusondern. Für eine jährliche Prüfung der ortsveränderlichen Geräte in seinem Bereich ist der jeweilige Leiter/in verantwortlich.

Im Werkraum und im PC-Kabinett hat der letzte, den Raum verlassende Lehrer die elektrische Anlage außer Betrieb zu nehmen.

Bei Schließen der Einrichtung ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte abgeschaltet bzw. Netzstecker gezogen werden.

Brennbare Kerzen z.B. an Adventskränzen und –Gestecken sowie Räucherkerzen sind grundsätzlich in allen Räumen untersagt.

4.Brand- und Rauchausbreitung

Die rauchdichten und selbstschließenden Brand- und Rauchschutztüren im Schulgebäude sind mit einer automatischen Feststellanlage ausgerüstet, die im Brandfall das automatische Schließen der Türen gewährleistet. Im Schließbereich dieser Türen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, die das automatische Schließen der Türen beeinträchtigen. Ein manuelles Öffnen der Türen ist weiterhin gewährleistet.

Im 2. Obergeschoss der beiden Treppenhäuser befinden sich Rauchabzugsfenster die sich bei Auslösung der Rauchmeldeanlage automatisch öffnen und eine schnellere Entrauchung der Treppenhäuser begünstigen. Als Zuluft Öffnungen im Erdgeschoss dienen die geöffneten Ausgangstüren auf der Südseite des Gebäudes.

Die Anhäufung von brennbaren Stoffen ist nur in geeigneten und dafür vorgesehenen Lagerräumen zulässig.

In Brand geratene elektrische Geräte sind vom Netz zu trennen (z.B. Netzstecker ziehen oder Hauptschalter ausschalten).

5.Flucht- und Rettungswege

Der Rettungsweg aus der Containeranlage erfolgt durch die Klassenraumtür in den Hofbereich zum festgelegten Sammelpunkt auf der Südseite des Schulgebäudes. Erster Rettungsweg ist hier gleich zweiter Rettungsweg.

Im Hauptgebäude sind in jeder Etage Flucht- und Rettungswegpläne an den Treppenpodesten ausgehängt, in denen entsprechende Rettungswege in den jeweiligen Bereichen gekennzeichnet sind. Aus den Klassenräumen führt der Rettungsweg immer auf den Flur, weiter in Richtung linkes oder rechtes Treppenhaus. Mittig des Flures befindet sich eine weitere Rauchschutztüranlage die den Flur unterteilt. Ist der Flurbereich verraucht, verbleiben alle Personen im jeweiligen Klassenraum, verschließen die Tür und halten sich im Bereich eines geöffneten Fensters auf. Zusätzlich können feuchte Tücher oder ähnliches im Schwellenbereich der Tür zum abdichten vor eindringenden Rauch gelegt werden.

Flure und Treppen sind Fluchtwege die durch Rauchschutztüranlagen in Bereiche abgetrennt werden. Sie müssen sowohl im Gebäude als auch im Freien ständig in voller Breite freigehalten werden. Das Abstellen oder Lagern von brennbaren Gegenständen ist in Fluren und Treppenhäusern unzulässig.

Die Rettungswege sind mit lang nachleuchtenden Schildern gekennzeichnet.

Bei einer Alarmauslösung führt die jeweilige Lehrkraft die Klasse und ist damit in der Lage die Fluchtrichtung vorzugeben.

Die Kennzeichnung der Fluchtwege erfolgt im gesamten Schulgebäude wie auch in der auf dem Schulgelände befindlichen Turnhalle. Lehrer, Personal und Schüler sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, über die jeweiligen Fluchtmöglichkeiten aktenkundig zu belehren im Zusammenhang mit einem Probealarm der allen verständlich macht wohin er zu gehen hat.

Fluchtwege aus der Turnhalle

Im Falle einer Alarmauslösung ist der Fluchtweg aus der Turnhalle in Richtung Umkleiden und Ausgang zu wählen. Die Türen und Gänge in der Turnhalle sind mit langnachleuchtenden Piktogrammen gekennzeichnet. Der zweite Rettungsweg ist über die Tür in der Giebelseite der Turnhalle erreichbar. Von dort ist der kürzeste Weg zur Sammelstelle zu nehmen, wobei auch der Sportlehrer seine Klasse führt und den Fluchtweg vorgibt. Verschlussene Hoftore können, wenn nicht bereits durch den Objektarbeiter, durch die jeweiligen Lehrkräfte aufgeschlossen werden

Die Fluchtwegtüren in den Gebäuden sind mit Panikschlössern ausgestattet, die ein Öffnen der Tür von innen, trotz Verschluss der Tür ermöglichen.

6. Melde- und Löscheinrichtungen

Bei Feststellen eines Brandes ist der nächstgelegene Brandmelder zu betätigen, und das nächstliegende Telefon mit Amtsanschluss oder Mobiltelefon zu verwenden. Der Alarmierende wählt:

Feuerwehr Tel.-Nr. 112

Mit Angabe :

Wo	brennt es,
Was	brennt,
Wieviele	Menschen sind betroffen,
Wer	meldet
Warten	auf Rückfrage

Ein Notruftelefon befindet sich im Haupteingangsbereich des Schulgebäudes und der Turnhalle mit Aufschaltung zum Sicherheitsdienst der dann die Rettungsleitstelle informiert. Es können jedoch auch jedes zur Verfügung stehende Mobiltelefon genutzt werden um die Rettungsleitstelle über die 112 zu informieren.

Löscheinrichtungen sind Handfeuerlöscher die in jedem Klassenraum mit langnachleuchtender Beschilderung gekennzeichnet sind. In der Containeranlage stehen in jedem Klassenraum ein Handfeuerlöscher zur Verfügung. Im Hauptgebäude sind die Feuerlöscher Standorte gekennzeichnet, wie auch in der Turnhalle im Bereich der Umkleiden.

Alle in der Schule tätigen Personen werden über die Standorte von Handmeldern und Feuerlöschern in Kenntnis gesetzt. Diese Einweisung ist aktenkundig zu machen.

7. Verhalten im Brandfall

Lehrer, Erzieher und Betreuer sollen Ruhe und Besonnenheit ausstrahlen und bewahren. Bei drohender Gefahr bzw. bei Ertönen des Alarmsignals, **einem gleichbleibenden Dauerton**, ist das Objekt sofort zu verlassen. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung! Die Klassen

gehen geschlossen zum Sammelplatz auf dem Schulhof, wobei die Lehrkraft den Fluchtweg nach seiner Sichteinschätzung bestimmt.

Bei Räumungsalarm sind die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu nutzen und die Kinder in sichere Bereiche zu bringen. Keine verrauchten Treppenhäuser benutzen. Ortsunkundige Personen (Z.B. Besucher) sind mitzunehmen, auf keinen Fall zurückzulassen.

Die Klassenlehrer nehmen bei Evakuierung ihre persönlichen Dinge und das Klassenbuch mit. Er sammelt seine Klasse und verlässt ohne Mitnahme von Schultaschen den Klassenraum in Richtung Sammelplatz. Bei ungünstigen Wetterlagen in den Evakuierungsraum der Sporthalle wenn diese nicht betroffen ist. Dabei führt der Klassenlehrer seine Klasse und gibt damit die Fluchtrichtung vor.

Nach Möglichkeit sind Fenster und Türen zu schließen, **Türen jedoch nicht abschließen!**

Der Personenaufzug im Objekt darf im Brandfall **nicht** benutzt werden.

Für die Evakuierung Mobilitätseingeschränkter Personen (Gehbehinderte oder Rollstuhlfahrer) ist in erster Linie der Schulträger verantwortlich. Dazu sollte bereits im Vorfeld organisatorisch geklärt werden, ob und wie eine Evakuierung dieser Personen möglich ist. Mutet sich der Betreuer eines Rollstuhlfahrers zu, mit einer weiteren Hilfsperson den Rollstuhl samt Person die Treppenanlage nach unten zu bringen. Ist eine gehbehinderte Person soweit unterstützbar, dass die Treppenanlage genutzt werden kann um die Personen in den Sammelraum zu bringen. Diese Abläufe müssen festgelegt und so ausgeführt werden. Jedoch immer unter Beachtung der Sicherung für Leib und Leben aller Personen. Diese Abklärung beinhaltet in jedem Falle die Einbeziehung und das Einverständnis der jeweiligen mobilitätseingeschränkten Person (Aufklärung, Sicherheit und Vertrauen).

Ist die Evakuierung der Personen nicht möglich, dann sind diese durch die zugewiesene Betreuungsperson an einem dem Brandherd entferntesten Punkt zu bringen und dort das Eintreffen der Feuerwehr oder anderer Rettungskräfte abzuwarten. Mobilitätseingeschränkte Personen werden auf der jeweiligen Etage in nichtverrauchte Bereiche gebracht und halten sich mit ihrem Betreuer im Bereich eines geöffneten Fensters auf.

Der Sammelplatz ist der Platz auf der Südseite des Schulobjektes in Richtung Wohnbebauung und ist durch das Schild **Sammelstelle** gekennzeichnet. Alle Personen aus Containeranlagen und Sporthalle sammeln sich im Alarmierungsfall an dieser Stelle. Dahin ist der kürzeste Weg zu wählen.

Der **Schulleiter** ist bis zum Eintreffen der Feuerwehr verantwortlich für die Evakuierung aller Personen und Sicherung der Ausgänge vor erneutem Betreten. **Zur besseren Kenntlichkeit sind entsprechende Warnwesten zu tragen. Organisatorisch ist abzuklären wer sich im Bereich des Haupteingangs aufhält um das Betreten des Hauses von Personen zu unterbinden.**

Wichtig für den Schulleiter zu kontrollieren: wurde der Notruf auch wirklich abgesetzt.

Am Sammelplatz ist dem Schulleiter die Vollzähligkeit der jeweiligen Klasse durch die Klassenleiter anzuzeigen. Dieser informiert auch zum Aufenthalt der mobilitätseingeschränkten Personen und deren Helfer.

Der Schulleiter oder ein von ihm Beauftragter setzt sich mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr in Verbindung. Er informiert den Einsatzleiter der Feuerwehr über das Gefahrenereignis, weiter zur Vollzähligkeit aller Personen im Sammelraum und verbliebener mobilitätseingeschränkter Personen im Schulgebäude.

Nach Eintreffen der Feuerwehr ist ausschließlich deren Weisung zu befolgen.

Löschversuche sind in dem Rahmen durchzuführen, wie es ohne Gefährdung für das eigene Leben und die Gesundheit möglich ist. Auf eine Rückzugsmöglichkeit ist immer zu achten.

Ein Betreten des Gebäudes ist nur nach Freigabe des Einsatzleiters der Feuerwehr wieder gestattet.

Ausweichobjekt für kurzfristige Evakuierung: Sporthalle Windmühlenweg 8

**Ausweichobjekt für langfristige Evakuierung: nach Bekanntgabe durch das Amt 40,
Schul- und Sportamt**

Stand 20.06.2023

S. Kretzschmar, SG Hochbau

Amt 68

SG Hochbau

Belehrung für Lehrkräfte und Schulpersonal im Brandfall

Sehr geehrte Lehrkräfte und Mitarbeiter,

im Falle eines Brandes gilt es, schnell und besonnen zu handeln, um die Sicherheit aller Personen im Schulgebäude zu gewährleisten. Bitte beachten Sie daher die folgenden Anweisungen:

1. **Ruhig bleiben und besonnen handeln:** Informieren Sie die Schüler ruhig über die Situation und leiten Sie sie geordnet aus dem Schulgebäude. Panik ist unbedingt zu vermeiden.
2. **Sofortiges Verlassen des Gebäudes:**
 - Das Schulgebäude ist umgehend zu verlassen.
 - Schüler und Lehrkräfte nehmen **keine persönlichen Gegenstände** mit. Taschen, Jacken und sonstige Gegenstände bleiben im Klassenraum oder an ihrem Platz zurück.
3. **Fenster schließen:**
 - Vor dem Verlassen des Raumes sind alle Fenster zu schließen, um eine mögliche Ausbreitung des Feuers zu erschweren.
4. **Klassenbuch mitführen:**
 - Das Klassenbuch ist immer mitzunehmen. Es ist wichtig, um später festzustellen, ob alle Schüler das Gebäude verlassen haben.
5. **Hilfe für beeinträchtigte Schüler:**
 - Achten Sie besonders auf beeinträchtigte oder gehandicapte Schüler. Stellen Sie sicher, dass diesen Schülern bei der Evakuierung geholfen wird. Gegebenenfalls unterstützen Sie selbst oder organisieren Sie Hilfe durch Mitschüler oder Kollegen.
6. **Sammelplatz:**
 - Der Sammelplatz für alle Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal befindet sich hinter der Schule bei der **Drehscheibe**. Dort wird die Vollzähligkeit überprüft.
7. **Fluchtwege nutzen:**
 - Nutzen Sie die ausgewiesenen Fluchtwege. Der Fahrstuhl darf nicht verwendet werden.
8. **Meldung bei der Schulleitung:**

- Sobald Sie den Sammelplatz erreicht haben, melden Sie sich bitte umgehend bei der Schulleitung oder der verantwortlichen Lehrkraft und bestätigen Sie die Vollzähligkeit Ihrer Klasse oder Gruppe.

9. Erste Hilfe:

- Leisten Sie, wenn notwendig, Erste Hilfe und betreuen Sie verletzte oder panische Schüler bis zum Eintreffen der Rettungskräfte.

10. Weitere Anweisungen:

- Warten Sie am Sammelplatz auf weitere Anweisungen der Schulleitung oder der Feuerwehr. Das Schulgebäude darf nur auf Anweisung der Feuerwehr wieder betreten werden.

Die Sicherheit unserer Schüler und Kollegen hat oberste Priorität. Bitte nehmen Sie diese Belehrung ernst und verinnerlichen Sie die beschriebenen Verhaltensweisen. Im Falle eines Brandes ist schnelles und strukturiertes Handeln lebenswichtig.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr verantwortungsvolles Handeln.

Mit freundlichen Grüßen,

Susanne Czich

Schulleiterin der Scultetus-Oberschule

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

Schülerinnen und Schüler

Auszubildende

durch Gemeinschaftseinrichtungen

gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Zur Vereinfachung der Schreibweise wird auf die weibliche Form verzichtet. Es werden in der Formulierung immer beide Geschlechter angesprochen. Die Zielgruppe sind neben den Personensorgeberechtigten bei minderjährigen Schülern die Schüler und Auszubildenden am Beruflichen Schulzentrum für ETW des Erzgebirgskreises. Die Grundlage dieses Merkblattes bilden der Schulleiterbrief und das Merkblatt des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 19.03.2018. Dieses wurde für das BSZ angepasst.

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Schüler, Auszubildender und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Schüler / Auszubildender **nicht in die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn er an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Sie (bei Personensorgeberechtigten - Ihr Kind) die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Mitschüler oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten müssen Sie (bei Personensorgeberechtigten - Ihr Kind) bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung (bei Personensorgeberechtigten - Ihres Kindes) ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Ärtin/Arzt bzw. Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Sind Sie (bei Personensorgeberechtigten - Ihr Kind) ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihnen (bei Personensorgeberechtigten - Ihrem Kind) aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass die Gemeinschaftseinrichtungen zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Sie (bei Personensorgeberechtigten - Ihr Kind) allgemeine Hygieneregeln einhalten / einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihnen (bei Personensorgeberechtigten - Ihrem Kind). Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de. Im Freistaat Sachsen sind die Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision (SIKO) zu beachten.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht durch Sie (Sorgeberechtigte bei minderjährigen Kindern) bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Cholera | 12. Paratyphus |
| 2. Diphtherie | 13. Pest |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 14. Poliomyelitis |
| 4. Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber | 14a. Röteln |
| 5. Haemophilus influenzae Typ-b-Meningitis | 15. Scharlach |
| 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) | 16. Shigellose |
| 7. Keuchhusten | 17. Skabies (Krätze) |
| 8. Ansteckungsfähige Lungentuberkulose | 18. Typhus abdominalis |
| 9. Masern | 19. Virushepatitis A und E |
| 10. Meningokokken-Infektion | 20. Windpocken |
| 11. Mumps | |

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht durch Sie (der Sorgeberechtigten bei minderjährigen Kindern) bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Vibrio cholerae O1 und O139 | 4. Salmonella Paratyphi |
| 2. Corynebacterium spp. Toxin bildend | 5. Shigella sp. |
| 3. Salmonella Typhi | 6. Enterohämorrhagische E.coli (EHEC) |

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht durch Sie (der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen Kindern) bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Cholera | 9. Mumps |
| 2. Diphtherie | 10. Paratyphus |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 11. Pest |
| 4. Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber | 12. Poliomyelitis |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | 12a. Röteln |
| 6. Ansteckungsfähige Tuberkulose | 13. Shigellose |
| 7. Masern | 14. Typhus abdominalis |
| 8. Meningokokken-Infektion | 15. Virushepatitis A und E |
| | 16. Windpocken |

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

Wiederzulassung* nach Empfehlungen des RKI

Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich Wiederzulassung erfolgt nach		
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer leitungs- artig durchgeführten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen be- stimmter Symptome
♦ Scabies (Krätze) ♦ Impetigo (ansteckende Borkenflechte) ♦ Tuberkulose ♦ Diphtherie ♦ EHEC ** – Enteritis ♦ Shigellose ♦ Cholera ♦ Typhus ♦ Paratyphus ♦ Polio ♦ Pest ♦ VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber)	♦ Hepatitis A 7 Tage nach Auftreten des Ikte- rus oder 14 Tage nach Auftreten der ers- ten Symptome ♦ Masern 5 Tage nach Auftreten des Aus- schlags ♦ Mumps 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse ♦ Windpocken 7 Tage nach Auftreten der ers- ten Bläschen	♦ Keuchhusten 5 Tage ♦ Scharlach, ♦ Streptokokkenangina 24 Stunden ♦ Kopflaus- befall Nach medizinischer Kopfwäsche *) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist **) <u>Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli</u>-Bakterien	♦ Akute Gastroenteritis 2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls ♦ Meningitis Nach Abklingen der Symp- tome

- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.
- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.
 - Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Elternbrief Übersicht ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des IfSG

Seite 2

Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :

Cholera	Paratyphus
Diphtherie	Pest
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Shigellose (Ruhr)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Skabies (Krätze)
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	offene Tuberkulose der Lunge
Keuchhusten	Typhus
Masern	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
Mumps	Windpocken
	Verlausion

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Kinder-einrichtung erforderlich ist :

Cholera-Vibrionen	Paratyphus-Salmonellen
Diphtherie-Bakterien	Ruhrerreger (Shigellen)
EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Typhus-Salmonellen

Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :

Cholera	Mumps
Diphtherie	Paratyphus
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)	Pest
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Shigellose (Ruhr)
Masern	offene Tuberkulose der Lunge
	Typhus
	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E

Im Rahmen von schulischen Veranstaltungen wie Kuchenbasaren oder dem Unterricht in den Fächern WTH sowie GTAs mit Lebensmittelverarbeitung ist es erforderlich bestimmte hygienische und rechtliche Vorschriften einzuhalten. Diese Belehrung beinhaltet die wichtigsten Regelungen gemäß dem Infektionsschutzgesetz, der Lebensmittelverordnung sowie Empfehlungen des sächsischen Kultusministeriums für Kultus.

1. Allgemeine Hygieneanforderungen für Lehrkräfte und Schüler

- Gesundheitszustand: Personen mit ansteckenden Krankheiten, Durchfall, Erbrechen oder offenen Wunden an den Händen dürfen nicht mit Lebensmitteln arbeiten.
- Handhygiene: Vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen. Nach dem Husten, Niesen oder Toilettenbesuch ist eine erneute Handhygiene erforderlich.
- Saubere Arbeitskleidung: Schülerinnen und Schüler sollen saubere Schürzen oder Arbeitskleidung tragen.
- Schmuck und lange Haare: Ringe, Armbänder und Uhren sind beim Arbeiten mit Lebensmitteln abzulegen. Lange Haare sind zusammenzubinden oder durch eine Kopfbedeckung zu schützen.

2. Lebensmittelhygiene bei Kuchenbasaren und GTA/WTH-Unterricht

- Lagerung und Transport:
 - Kühlpflichtige Speisen (z. B. Sahnetorten, Cremekuchen) dürfen nur mit ausreichender Kühlung angeboten werden.
 - Lebensmittel sollten bis zur Ausgabe abgedeckt und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt sein.
 - Rohe und verzehrfertige Lebensmittel sind stets getrennt zu halten.
- Zubereitung und Verkauf:
 - Beim Anbieten von Kuchen und Gebäck ist auf hygienische Entnahmehilfen (z. B. Kuchenzangen) zu achten.
 - Speisen sollten nur mit Einweghandschuhen oder sauberem Besteck entnommen und ausgegeben werden.
 - Der direkte Kontakt mit Lebensmitteln sollte vermieden werden.
- Reinigung und Entsorgung:
 - Arbeitsflächen, Messer und Schneidebretter sind vor und nach Gebrauch gründlich zu reinigen.
 - Verschüttete Lebensmittel oder Essensreste sind sofort zu beseitigen.
 - Abfälle sind in verschließbaren Behältern zu entsorgen.

3. Besondere Anforderungen gemäß Infektionsschutzgesetz (§ 43 IfSG)

- Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig mit Lebensmitteln arbeiten (z. B. in GTA-Kursen oder WTH), müssen eine Belehrung nach § 43 IfSG durch das Gesundheitsamt erhalten.
- Personen, die noch keine solche Belehrung erhalten haben, dürfen nur unter Aufsicht mit Lebensmitteln umgehen.
- Es muss sichergestellt sein, dass die Schülerinnen und Schüler die Belehrungsinhalte verstehen und anwenden können.

4. Verantwortung der Lehrkräfte

- Die Lehrkräfte sind dafür verantwortlich, dass die Schülerinnen und Schüler über die hygienischen Vorschriften informiert werden und diese einhalten.
- Vor jedem Kuchenbasar oder einer GTA/WTH-Lebensmittelverarbeitung sollte eine kurze mündliche Einweisung zu den wichtigsten Hygienevorschriften erfolgen.
- Falls es Unsicherheiten oder gesundheitliche Bedenken gibt, sollte die Schulleitung oder das zuständige Gesundheitsamt kontaktiert werden.

5. Konsequenzen bei Verstößen gegen die Hygienevorschriften

- Unsachgemäßer Umgang mit Lebensmitteln kann zu gesundheitlichen Risiken für alle Beteiligten führen.
- Bei wiederholten Verstößen gegen Hygienevorschriften kann es erforderlich sein, einzelne Personen von der Zubereitung und Ausgabe von Lebensmitteln auszuschließen.
- In schweren Fällen kann das Gesundheitsamt Maßnahmen anordnen oder Veranstaltungen untersagen.

Diese Belehrung dient der Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten. Bitte nehmen Sie die Vorgaben ernst und setzen Sie sie gewissenhaft um. Bei Fragen stehen die Schulleitung oder das örtliche Gesundheitsamt gerne zur Verfügung.

Fragebogen zur Gesundheit und medizinischen Versorgung für die Klassenfahrt nach Kollm

Name des Schülers/der Schülerin: _____

Klasse: _____

Bitte füllen Sie dieses Formular sorgfältig aus, um sicherzustellen, dass wir alle erforderlichen Informationen haben, um die Gesundheit und Sicherheit Ihres Kindes während der Klassenfahrt zu gewährleisten. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

- 1.) Hat Ihr Kind irgendwelche Allergien? Wenn ja, bitte geben Sie die Art der Allergie an und ob ein Notfallplan oder Medikamente benötigt werden.

Allergieart: _____

Notfallplan/Medikamente: _____

- 2.) Nimmt Ihr Kind regelmäßig Medikamente ein? Wenn ja, bitte listen Sie die Medikamente auf und geben Sie die Dosierung und die Einnahmezeit an.

Medikament(en): _____

Dosierung/Einnahmezeit: _____

- 3.) Bitte beschreiben Sie den aktuellen Gesundheitszustand Ihres Kindes. Gibt es irgendwelche aktuellen oder vergangenen gesundheitlichen Bedenken, die wir wissen sollten?

Gesundheitszustand: _____

Vergangene gesundheitliche Bedenken: _____

- 4.) Hat Ihr Kind chronische oder andere gesundheitliche Erkrankungen? Wenn ja, bitte geben Sie Details dazu an.

Chronische/andere Erkrankungen: _____

- 5.) Gibt es etwas Spezifisches bezüglich der Gesundheit Ihres Kindes, das wir während der Klassenfahrt beachten sollten?

Besondere Gesundheitsanweisungen: _____

Notfallkontakte:

Name des Elternteils/Erziehungsberechtigten: _____

Telefonnummer: _____

Name des Notfallkontakts (falls abweichend): _____

Telefonnummer: _____

Elterliche Zustimmung und Unterschrift:

Ich/Wir, _____[Name der Erziehungsberechtigten], als Elternteil/
Erziehungsberechtigter von _____[Name des Kindes],
bestätige(n) hiermit, dass ich/wir die obenstehenden Informationen über den
Gesundheitszustand meines/unseres Kindes wahrheitsgemäß ausgefüllt habe(n). Ich/wir
ermächtige(n) das Lehrpersonal sowie die anderen Begleitpersonen, im Notfall alle
erforderlichen medizinischen Maßnahmen zu ergreifen, und ich/wir übernehme(n) die volle
Verantwortung für alle damit verbundenen Kosten.

Ort/Datum: _____

Unterschrift des Elternteils/der Sorgeberechtigten: _____

Belehrung

zur Wahrung eines angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnisses von
Lehrkräften zu Schülern und Schülerinnen

Nach dem umfassenden Bildungsauftrag der Schule trägt ein Lehrer auch Verantwortung für die Erziehung der Schüler und Schülerinnen. Ihm kommt gegenüber den Schülern und Schülerinnen eine Vorbildfunktion zu, auch im Hinblick auf die Vermittlung und eigene Einhaltung sittlicher Wertvorstellungen und -empfindungen. Die Wahrung der Integrität der Schülern und Schülerinnen, die Pflicht zur Gewährleistung ihrer behutsamen persönlichen Entwicklung sowie der Anspruch und das Vertrauen der Eltern darauf, dass Lehrer das Obhut- und Näheverhältnis zu den Schüler und Schülerinnen nicht zur Verfolgung eigener Bedürfnisse ausnutzen, verbieten dem Lehrenden übergriffige Verhaltensweisen jedweder Art. Er hat Distanz auch dann zu wahren, wenn ein Schüler oder eine Schülerin mit deren Aufgabe einverstanden ist.

Eltern und Öffentlichkeit müssen darauf vertrauen können, dass ein Lehrer seine minderjährigen Schüler und Schülerinnen nicht in verfängliche Situationen bringt, die es als fraglich erscheinen lassen, dass er die psychische und physische Integrität, die Intimsphäre sowie die sexuelle Selbstbestimmung der Schüler und Schülerinnen in der gebotenen Weise respektiert.

Bereits um den Schulfrieden potentiell beeinträchtigende Sorgen der Eltern zu vermeiden, **ist daher jedes Verhalten zu unterlassen, das ungeachtet zulässiger Hilfsbereitschaft und schulischer Zuwendung den berechtigten Verdacht entsprechender Grenzüberschreitungen begründet.**

Ein angemessenes Lehrer-Schüler-Verhältnis hat von der **Wahrung einer gebührenden Distanz** geprägt zu sein. **Die Beziehung zu Schülern und Schülerinnen darf das schulisch veranlasste Lehrer-Schüler-Verhältnis nicht übersteigen.**

Untersagt sind insbesondere:

- regelmäßiger WhatsApp-Kontakt * über private Themen mit Schülern und Schülerinnen
- Treffen zu privaten Zwecken im Schulgebäude
- Außerschulische private Treffen mit Schülern und Schülerinnen
- Freundschaftliche Kontakte zu Schülern und Schülerinnen
- das Schildern sexueller bzw. intimer Phantasien gegenüber Schülern und Schülerinnen
- das Eingehen einer sexuellen Beziehung zu Schülern und Schülerinnen

Das Einverständnis des Schülers oder der Sorgeberechtigten ist nicht relevant! Ob das Verhalten strafbar ist, ist für die Frage der Pflichtverletzung nicht relevant!

Verstöße gegen die Verpflichtung zur Wahrung eines angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnisses werden konsequent dem Landesamt für Schule und Bildung gemeldet und entsprechend geahndet.

Belehrung ist erfolgt am:

.....
Schulleiterin / Schulleiter

.....
Lehrkraft, Unterschrift bestätigt
Kenntnisnahme der Belehrung

*WhatsApp gilt exemplarisch für alle sozialen Medien, die nicht als Kommunikationsmittel von der Schule und dem Freistaat Sachsen bestätigt und genutzt werden. Die Lehrkraft hat eine Kopie der Belehrung erhalten.